

Satzung der „Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I. S. 154) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 27.10.2004 folgende Satzung der „Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“ beschlossen.

§ 1 Errichtung, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stadt Cottbus errichtet unter dem Namen „Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“ eine unselbständige kommunale Stiftung.

(2) Sitz der Stiftung ist Cottbus.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung „Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“ ist,

- das gesamtstaatlich-kulturhistorisch bedeutsame Park- und Schlossensemble Branitz nach den Intentionen des Fürsten Hermann von Pückler-Muskau zu pflegen und zu erhalten,
- das Werk des Fürsten Hermann von Pückler-Muskau, insbesondere als Gartengestalter und Schriftsteller, wissenschaftlich zu erschließen und für die Öffentlichkeit, z.B. in Form von Ausstellungen und Publikationen, zu präsentieren. Dazu sind die archivarischen und musealen Sammlungen zu ergänzen.
- Park und Schloss Branitz als Ort kulturellen Lebens im Geiste Hermann von Pückler-Muskau, vor allem im Bereich der Gartenkunst, der Reiseliteratur des 19. Jahrhunderts und der Landschaftsmalerei der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu nutzen.

§ 3 Stiftungsvermögen

Das Vermögen der Stiftung besteht aus den Vermögensgegenständen, die die Stadt Cottbus in ihrem Haushalt als Sondervermögen „Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“ nachweist.

Satzung der „Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“

Auf Grundlage der §§ 3 und 86 Abs. 1 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (KVerf) in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus in ihrer Tagung amnachfolgende Satzung „Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“ beschlossen.

Die in dieser Satzung verwendeten und beschriebenen Funktionen, status- und personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 1 Errichtung, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stadt Cottbus errichtet unter dem Namen „Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“ eine unselbständige kommunale Stiftung.

(2) Sitz der Stiftung ist Cottbus.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung „Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“ ist,

- das gesamtstaatlich-kulturhistorisch bedeutsame Park- und Schlossensemble Branitz nach den Intentionen des Fürsten Hermann von Pückler-Muskau zu pflegen und zu erhalten,
- das Werk des Fürsten Hermann von Pückler-Muskau, insbesondere als Gartengestalter und Schriftsteller, wissenschaftlich zu erschließen und für die Öffentlichkeit, z.B. in Form von Ausstellungen und Publikationen, zu präsentieren. Dazu sind die archivarischen und musealen Sammlungen zu ergänzen.
- Park und Schloss Branitz als Ort kulturellen Lebens im Geiste Hermann von Pückler-Muskau, vor allem im Bereich der Gartenkunst, der Reiseliteratur des 19. Jahrhunderts und der Landschaftsmalerei der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu nutzen.

§ 3 Stiftungsvermögen

Das Vermögen der Stiftung besteht aus den Vermögensgegenständen, die die Stadt Cottbus in ihrem Haushalt als Sondervermögen „Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“ nachweist.

§ 4 Finanzierung

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes erhält die Stiftung jährlich Zuwendungen der Stadt Cottbus sowie, nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte, des Landes Brandenburg und der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung Fürst-Pückler-Museum ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Erträge aus dem Stiftungsvermögen und sonstige Einnahmen dürfen ausschließlich zur Verwirklichung des Stiftungszweckes verwandt werden.

(3) Es darf keine Person oder die Stadt Cottbus durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung Fürst-Pückler-Museum fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 6 Organe der Stiftung

(1) Die Organe der Stiftung sind

Geschäftsführer

(der Geschäftsführer der Stiftung wird im Weiteren Direktor genannt)

der Stiftungsrat

das Stiftungskuratorium

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Stiftungskuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Es erfolgt lediglich der Ersatz von tatsächlich entstandenen Auslagen.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat legt Grundzüge der Aufgaben und Tätigkeiten der Stiftung fest. Er überwacht die Geschäftsführung des Direktors.

(2) Ferner beschließt der Stiftungsrat den Entwurf des Wirtschaftsplanes. Die Zuständigkeiten der Gemeindevertretung nach § 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg bleiben von der Stiftungssatzung unberührt.

§ 4 Finanzierung

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes erhält die Stiftung jährlich Zuwendungen der Stadt Cottbus sowie, nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte, des Landes Brandenburg und der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung Fürst-Pückler-Museum ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Erträge aus dem Stiftungsvermögen und sonstige Einnahmen dürfen ausschließlich zur Verwirklichung des Stiftungszweckes verwandt werden.

(3) Es darf keine Person oder die Stadt Cottbus durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung Fürst-Pückler-Museum fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 6 Organe der Stiftung

(1) Die Organe der Stiftung sind

der Stiftungsrat

der wissenschaftliche Beirat (International Conservation Board)

Geschäftsführer

(der Geschäftsführer der Stiftung wird im Weiteren Direktor genannt)

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates und **des wissenschaftlichen Beirates** sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Es erfolgt lediglich der Ersatz von tatsächlich entstandenen Auslagen.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat legt Grundzüge der Aufgaben und Tätigkeiten der Stiftung fest. Er überwacht die Geschäftsführung des Direktors.

(2) Ferner beschließt der Stiftungsrat den Entwurf des **Haushaltsplanes**. Die Zuständigkeiten der Gemeindevertretung **nach § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg** bleiben von der Stiftungssatzung unberührt.

§ 8 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus 6 Mitgliedern.

(2) Dem Stiftungsrat gehören

- 2 Vertreter der Stadtverordnetenversammlung Cottbus
- die Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus
- die Dezernentin für Jugend, Kultur und Soziales der Stadt Cottbus
- 1 Vertreter des Landes Brandenburg
- 1 Vertreter der Bundesrepublik Deutschland an.

Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Stiftungsrates, die das Land Brandenburg und die Bundesrepublik Deutschland vertreten, können von der entsendenden Stelle jederzeit abberufen werden. Für den Fall des Ausscheidens ist ein Nachfolger zu bestellen.

(3) Die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus werden durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung für die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung bestellt.

(4) Jedes Mitglied des Stiftungsrates hat eine Stimme.

(5) Der Direktor der „Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“ nimmt beratend an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.

(6) An den Sitzungen des Stiftungsrates können Gäste auf Einladung des Vorsitzenden des Stiftungsrates teilnehmen.

(7) Den Vorsitz des Stiftungsrates führt die Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus.

(8) Der Vorsitzende des Stiftungsrates beruft die Sitzungen bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des Stiftungsrates, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr ein. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder des Stiftungsrates bzw. deren Vertreter anwesend sind.

§ 8 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus 7 Mitgliedern.

(2) Dem Stiftungsrat gehören

- 2 Vertreter der Stadtverordnetenversammlung Cottbus
- der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus
- der Dezernent für Jugend, Kultur und Soziales der Stadt Cottbus
- 1 Vertreter des Landes Brandenburg
- 1 Vertreter der Bundesrepublik Deutschland
- **1 Vertreter der Familie nach Adrian von Pückler** an.

Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Stiftungsrates, die das Land Brandenburg und die Bundesrepublik Deutschland vertreten, können von der entsendenden Stelle jederzeit abberufen werden. Für den Fall des Ausscheidens ist ein Nachfolger zu bestellen.

(3) Die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus werden durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung für die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung bestellt.

(4) Jedes Mitglied des Stiftungsrates hat eine Stimme.

(5) Der Direktor der „Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“ nimmt beratend an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.

(6) An den Sitzungen des Stiftungsrates können Gäste auf Einladung des Vorsitzenden des Stiftungsrates **mit beratender Stimme** teilnehmen. **Das Gleiche gilt für die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates.**

(7) Den Vorsitz des Stiftungsrates führt der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus.

(8) Der Vorsitzende des Stiftungsrates beruft die Sitzungen bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des Stiftungsrates, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr ein. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn 5 Mitglieder des Stiftungsrates, bzw. deren Vertreter anwesend sind. **Sie beschließen mit einfacher Mehrheit. Im Fall der Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.** Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrates durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

(9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Fall der Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

(10) Der Beschluss zum Wirtschaftsplan der Stiftung bedarf im Fall der Zuwendungen des Landes Brandenburg der Zustimmung des Vertreters des Landes Brandenburg und im Fall der Zuwendung der Bundesrepublik Deutschland der Zustimmung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland.

§ 9 Stiftungskuratorium

(1) Das Stiftungskuratorium unterstützt und berät den Stiftungsrat und den Direktor der „Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“.

(2) Dem Stiftungskuratorium gehören bis zu 12 Sachverständige bzw. mit dem Stiftungszweck besonders verbundene Persönlichkeiten an.

(9) **Der Beschluss zum Haushaltsplan der Stiftung** bedarf im Fall der Zuwendungen des Landes Brandenburg der Zustimmung des Vertreters des Landes Brandenburg und im Fall der Zuwendung der Bundesrepublik Deutschland der Zustimmung des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland.

(10) **In begründeten Ausnahmefällen kann der Stiftungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren abstimmen, sofern kein Mitglied innerhalb der festgesetzten Frist widerspricht. Die Beschlussvorlagen werden den Mitgliedern des Stiftungsrates vom Direktor im Auftrag des Stiftungsratsvorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Wochen ab dem Tag der Absendung zugeleitet. Ein Beschluss im Umlaufverfahren kann nur einstimmig gefasst werden.**

Widerspricht ein Mitglied des Stiftungsrates schriftlich und fristgemäß dem Umlaufverfahren, oder erfolgt keine einstimmige Beschlussfassung im Umlaufverfahren so ist die Beschlussvorlage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stiftungsrates zu setzen.

Umlaufbeschlüsse sind nicht zulässig für §§ 12 und 13 dieser Satzung.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

(1) **Der wissenschaftliche Beirat trägt den Namen „International Conservation Board“ (ICB). Das ICB unterstützt und berät den Stiftungsrat. Ihm steht ein umfassendes Auskunftsrecht zu. Die Beschlüsse des ICB sind für den Stiftungsrat nicht bindend.**

(2) **Das ICB ist auch für den polnischen Teil des Muskauer Parks sowie für den Pückler Park Bad Muskau zuständig. Es besteht aus einem drei- bis maximal fünfköpfigen Vorstand mit international renommierten Experten auf dem Gebiet der Bau- und Gartendenkmalpflege, die nicht aus der Republik Polen oder der Bundesrepublik Deutschland stammen, einem Mitglied der Familie Pückler und vier bis maximal zehn Mitgliedern, die sich paritätisch aus deutschen und polnischen Experten der Bau- und Gartendenkmalpflege sowie der damit verbundenen oder an diese angrenzenden Fachrichtungen zusammensetzen.**

(3) Die Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus beruft auf Vorschlag des Stiftungsrates die Mitglieder des Stiftungskuratoriums auf 3 Jahre. Wiederberufung ist möglich.

(4) Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Beide können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen.

(5) Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Es erfolgt lediglich der Ersatz von tatsächlich entstandenen Auslagen.

§ 10 Direktor der „Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“

(1) Der Direktor des Fürst-Pückler-Museums Park und Schloss Branitz führt die Geschäfte der „Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“ nach Maßgabe einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird durch die Oberbürgermeisterin nach Zustimmung durch den Stiftungsrat erlassen.

(2) Die Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus bestellt und entlässt nach Beratung durch den Stiftungsrat den Direktor der „Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“. Gegenüber dem Direktor wird die Stiftung durch die Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus vertreten.

§ 11 Wirtschaftsführung

(1) Das Wirtschaftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Rechtzeitig zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres erstellt der Direktor den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr und legt diesen dem Stiftungsrat zur Zustimmung vor.

(3) Die deutschen Mitglieder werden einvernehmlich durch die Stiftungen Fürst-Pückler-Park Bad Muskau und Fürst-Pückler Museum – Park und Schloss Branitz, die polnischen Mitglieder durch Narodowy Instytut Dziedzictwa (NID) in das ICB entsandt. Die Besetzung des Vorstandes wird gemeinsam durch die drei Parkverwaltungen vorgenommen und untereinander abgestimmt. Die Bestätigung der Berufung nichtpolnischer Mitglieder des ICB (Vorstand und Experten) durch die Stiftungsräte der Stiftungen Fürst-Pückler-Park Bad Muskau und Fürst-Pückler Museum – Schloss und Park Branitz ist erforderlich.

(4) Die Berufung der Mitglieder erfolgt für einen Zeitraum von vier Jahren, eine Wiederberufung ist möglich.

(5) Die Mitglieder des ICB wählen ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden (Chairman) sowie einen Vertreter, die das ICB nach außen repräsentieren und die Sitzungen leiten.

§ 10 Direktor der „Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“

(1) Der Direktor des Fürst-Pückler-Museums Park und Schloss Branitz führt die Geschäfte der „Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“ nach Maßgabe einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird durch den Oberbürgermeister nach Zustimmung durch den Stiftungsrat erlassen.

(2) Der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus bestellt und entlässt nach Beratung durch den Stiftungsrat den Direktor der „Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“. Gegenüber dem Direktor wird die Stiftung durch den Oberbürgermeister der Stadt Cottbus vertreten.

§ 11 Haushaltsführung

(1) Das Haushaltsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Rechtzeitig zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres erstellt der Direktor den Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr und legt diesen dem Stiftungsrat zur Zustimmung vor.

(3) Für das Haushalts- und Rechnungswesen gelten die Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg.

(4) Im Fall von Zuwendungen des Landes Brandenburg und der Bundesrepublik Deutschland sind der Landesrechnungshof und der Bundesrechnungshof zu Prüfungen berechtigt.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates und der Stadtverordnetenversammlung Cottbus.

§ 13 Aufhebung der Stiftung

Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Cottbus.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus, den

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

(3) Für das Haushalts- und Rechnungswesen gelten die Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg.

(4) Im Fall von Zuwendungen des Landes Brandenburg und der Bundesrepublik Deutschland sind der Landesrechnungshof und der Bundesrechnungshof zu Prüfungen berechtigt.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates und der Stadtverordnetenversammlung Cottbus.

§ 13 Aufhebung der Stiftung

Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Cottbus.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus,

Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus